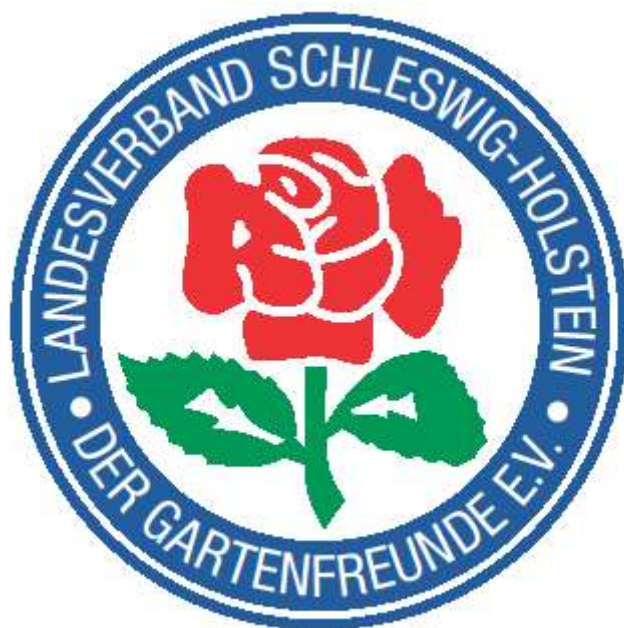


Landesverband Schleswig-Holstein der Gartenfreunde e.V.



Ein Land, 2 Küsten und 35.000 Kleingärtner und
in Deutschland ganz oben

News für Verbände und Vereine

Aufgaben der Revisoren

News für Verbände und Vereine

Aufgaben der Revisoren

Um eine Revision durchzuführen, muss erst geklärt werden, welche Art von Buchführungssystem vorliegt.

Wir unterscheiden hierbei 2 Arten von Buchführungssystemen:

1. Die Bilanzierung
2. Die Einnahme- Überschussrechnung

Zur Bilanzierung:

Bei der Bilanzierung werden die Vermögenswerte (Aktiva) den Schuldposten (Passiva) gegenübergestellt und das so genannte Reinvermögen (Kapital) ermittelt. Der Gewinn ist dann der Unterschied zwischen dem Endkapital und dem Kapital am Anfang des Jahres. Das gleiche Ergebnis muss allerdings auch die Gewinn- und Verlustrechnung, in welcher die Aufwendungen und Erträge erfasst sind, ausweisen. Ist dies nicht der Fall, ist die Bilanz nicht stimmig. Entscheidend ist also, dass bei der Bilanzierung der Gewinn auf 2fache Art ermittelt wird, einmal durch Gegenüberstellung der Kapitalkonten, 2ten durch Gegenüberstellung der Aufwendungen und Erträge.

Zur Einnahme- Überschussrechnung

Bei der Einnahme-Überschussrechnung werden lediglich Einnahmen und Ausgaben erfasst und zwar soweit sie Geldkonten betreffen. Forderungen, Verbindlichkeiten und dergleichen dürfen nicht erfasst werden. Da die Vermögenswerte nicht erfasst werden, fehlt es an einer Kontrollmöglichkeit, den auf Grund der Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben ermittelten Gewinn zu überprüfen.

Da jedoch bei der Einnahme-Überschussrechnung nur Geldkonten angesprochen werden, sollte man sich dieses zunutze machen und die Geldkonten Hilfsweise als Kapitalkonten gegenüberstellen, so dass auch hier eine Kontrollmöglichkeit gegeben ist.

Die Differenz der Geldkonten muss identisch sein mit den durch die Einnahme-Überschussrechnung erzielten Gewinnen. Ist dies nicht der Fall, ist das Buchführungswerk rechnerisch nicht in Ordnung. Hierbei wurde unterstellt, dass Wirtschaftsgüter in voller Höhe als Ausgaben erfasst wurden. Wurde die Abschreibungsmethode gewählt, ist ein Korrekturposten zu bilden, um das gewünschte Ergebnis zu erlangen.

Eine weitere Methode zur Überprüfung der Kassenführung kann gewählt werden:

Anfangsbestand der Geldkonten	€	10.000
Übernahme des Ergebnisses aus		
Der Einnahme-Überschussrechnung	€	2.000
Neuer Bestand:	€	12.000

Dieser neue Bestand muss mit den Geldkonten am Ende des Jahres Cent genau übereinstimmen, andernfalls stimmt die Buchführung nicht.

Für welche Vereine ist es notwendig oder angebracht, eines der Buchführungssysteme zu favorisieren? Der Bundesverband, die Landesverbände sowie größere Bezirks – und Stadtverbände sollten die Bilanzierungsmethode wählen, um das Vermögen des Verbandes/Vereins gegenüber den Mitgliedern besser darzustellen.

Für die Verbände/Vereine ist es in der Regel völlig ausreichend, wenn sie eine Einnahme-Überschussrechnung aufstellen.

Durch verschiedene Buchführungssysteme ergibt sich auch eine verschiedenartige Anforderung an die Revisoren. Während bei der Bilanzierung eine gewisse Fachkompetenz erforderlich ist, sollten hierfür auch geeignete Fachleute als Revisoren eingesetzt werden, die eine Bilanz lesen und beurteilen können.

Anders ist es in Vereinen, die lediglich eine Einnahme-Überschussrechnung erstellen. Hier müssen die Revisoren nicht ausgebildet sein. Ein gesunder Menschenverstand der Revisoren wird diese Aufgabe meistern können. Sie sollten jedoch von der Kontrollmöglichkeit der Gegenüberstellung der Geldkonten am Anfang und Ende des Jahres Gebrauch machen, um die rechnerische Überprüfung des ausgewiesenen Gewinnes oder Verlusten im Kassenbericht zu untermauern.

Auf die Rücklagenbildung, die heute immer mehr Bedeutung gewinnt durch Beanstandung der Finanzämter wegen der hohen Geldbestände, sei besonders hingewiesen. Während bei der Bilanzierung die Rücklagen in die Gewinn- und Verlustrechnung eingehen und in der Bilanz gesondert ausgewiesen werden, können Rücklagen bei der Einnahme-Überschussrechnung nur nachrichtlich in einem Anhang zum Kassenbericht ausgewiesen werden, da Geldkonten bei der Bildung von Rücklagen nicht angesprochen werden.

Eines der unbedingt notwendigen Aufgaben der Revisoren ist die Überprüfung der Geldbestände am Anfang des Jahres mit den Endbeständen des Vorjahres. Es gibt keine Kontrollmöglichkeit um hier den Fehler zu finden.

Nach der Vereinssatzung ist die Mitgliederversammlung aufgefordert, Revisoren zu wählen, die der Mitgliederversammlung für das zurückliegende Geschäftsjahr über die Prüfung der Kassengeschäfte einen Bericht erstatten zu haben.

Welchen Sinn haben die Satzungsbestimmungen?

Nach dem Vereinsrecht ist das höchste Organ die Mitgliederversammlung. Die wählt einen Vorstand, der die Vertretung, die Buch- und Kassenführung des Verbandes/Vereins übernimmt.

Für die Prüfung der laufenden Geschäfte bedient sich die Mitgliederversammlung der Revisoren, die dann nach Ablauf Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung über die Buch- und Kassenführung zu berichten haben.

Bei der Buch- und Kassenprüfung sind den Revisoren sämtliche Unterlagen des Verbandes/Vereins, Rechnungen, Belege, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen.

Zu Revisoren dürfen keine Mitglieder eines Vereinsorgans gewählt werden. Dies wäre ein Satzungsverstoß, da ja gerade sie Aufgabe der Revisoren ist, die Tätigkeit des Vorstandes und der anderen Vereinsorgane zu überwachen.

Wenn die Satzung nichts anders bestimmt, können mit der Prüfung auch Nichtmitglieder, z.B. ein Steuerberater beauftragt werden.

Wird von den Revisoren eine Buch- und Kassenprüfung angefordert, so ist eine Prüfung der Einnahme- und Ausgabenbelege und der sich daraus ergebenden Kassen- und Bankbestände vorzunehmen.

Bei der Führung der Barkasse kann der Bestand zum 31.12. des abgelaufenen Jahres nicht mehr überprüft werden. Hier ist durch Saldenabstimmung der Kassenbestand- soweit erforderlich- am Tag der Prüfung festzuhalten.

Der Verein ist zwar nach Handels- und Steuerrecht nicht buchungspflichtig, es sei denn, das Finanzamt fordert den Verein auf Grund der Größe seines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes zur Führung ordnungsgemäß geführter Bücher auf.

Damit ist der Verein nicht von der Führung aller Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben freigestellt. Gemäß § 259 BGB ist der Vorstand vielmehr verpflichtet, ordnungsgemäß Buch zu führen oder durch Beauftragte führen zu lassen. Er muss jederzeit in der Lage sein, über den Vermögensstand des Vereins Auskunft zu geben. Für eine ordnungsgemäße Rechnungslegung müssen entsprechende Unterlagen vorhanden sein. Die Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben müssen vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorgenommen werden.

Die Revisoren haben zwar nicht alle Buchführungsvorgänge nachzuprüfen, sie sollten sich aber über die Angelegenheiten des Vereins unterrichten lassen, soweit es der Prüfungszweck erfordert. So ist z.B. nicht jede Beitragszahlung zu kontrollieren, sondern es ist eine Plausibilitätsprüfung derart vorzunehmen, dass man den Mitgliedsbeitrag mit der Zahl der Mitglieder multipliziert, um das jährliche Beitragsaufkommen festzustellen.

Erstellt der Verein eine Vermögensübersicht(Bilanz), so haben die Revisoren nicht nur zu prüfen, ob die Buchungsbelege und Bücher ordnungsgemäß geführt wurden, sondern auch, ob sie mit dem Jahresabschluss(Bilanz) übereinstimmen. Hier ist insbesondere die Umbuchungsliste einer eingehenden Überprüfung zu unterziehen.

Den Revisoren sind auch die Inventar- oder Anlagenverzeichnisse vorzulegen, aus denen die Anschaffung von Wirtschaftsgütern ersichtlich ist. Die Ausgänge der Wirtschaftsgüter sind im festzuhalten.

Inwieweit die Aufgabe der Revisoren begrenzt sind, ergibt sich aus der jeweiligen Satzung. Zumeist wird eine Kassenprüfung gefordert, d.h. es sind die Einnahmen und Ausgaben anhand der Belege zu überprüfen. Ist jedoch nach der Satzung neben der Kassenprüfung eine Überprüfung der Geschäftsbücher gefordert, so sind die Aufgaben der Revisoren erheblich weit reichender. Den Revisoren sind neben dem gesamten Buchführungswerk alle Protokolle und Beschlüsse des Vorstandes, der Mitgliederversammlung und der sonstigen Organe vorzulegen, die dann zu prüfen haben, inwieweit sich der Vorstand an die Beschlüsse gehalten hat und die gefassten Beschlüsse umgesetzt hat.

Die Revisoren haben nach Abschluss der Prüfung einen Prüfbericht zu erstellen(Revisionsbericht), den sie der Mitgliederversammlung vorzutragen haben.

Darin müssen sie mitteilen, wie und in welchem Umfang sie die Kasse und die Bücher geprüft haben und ob wesentliche Beanstandungen zu machen sind.

Was eine wesentliche Beanstandung ist, ist Frage des Einzelfalles. Ein Weisungsrecht gegenüber den Vereinsorganen haben die Revisoren nicht.

Der Prüfungsbericht ist Grundlage für die Entlastung des Vorstandes.

Den entsprechenden Antrag haben die Revisoren in der Mitgliederversammlung zu stellen.

Quellen:

Juli 2011

Ekkehard Wallusch

Revisor des BDG

Hans-Dieter Schiller

LV-Vorsitzender SH

Seminarunterlagen 20.225.2011